





- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres durch erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenschuld für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

## § 9

### Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 10

### Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

## § 11

### Gebührenschild

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Belastung des Grundstückes mit einem dinglichen Nutzungsrecht ist der dinglich Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners ist der neue Gebührenschuldner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

## IV. Gemeinsame Vorschriften

### § 12

#### Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 13

#### Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Bei fehlender Mitteilungspflicht ist die Gemeinde berechtigt, eine Berechnung aufgrund geschätzter Flächen vorzunehmen.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
  - entgegen § 13 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

### § 15

#### Verwaltungsgebühren

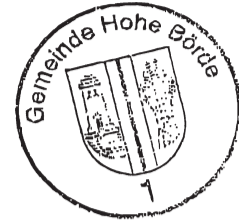
Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### § 16

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Niederschlagswassergebührensatzungen der Gemeinde Hohenwarsleben vom 26.05.2005 einschließlich der Änderungssatzungen vom 29.05.2008 und vom 07.07.2009 außer Kraft.

Hohe Börde, den 16.10.2011



Trittel  
Bürgermeisterin  
Hohe Börde

#### Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:  
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,  
39167 Hohe Börde OT Irxleben  
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde  
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger  
Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde